



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 21 Mai 2023

Eckpunktepapier des BMJ zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Frau Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Rechtsanwalt Dr. Marcus Bauckmann
Rechtsanwalt Dr. Stephan Cramer (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Florian M. Endter
Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger
Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Einbeziehung in die Arbeitsgruppe zur Überprüfung des deutschen Schiedsverfahrensrechts und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Initiative zur Stärkung des deutschen Rechtsstandorts durch die Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit, einer der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit gleichwertigen Form der bindenden alternativen Streitbeilegung. Ein Schiedsspruch hat unter den Parteien bekanntlich die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils gemäß § 1055 ZPO.

Günstige Rahmenbedingungen für die Schiedsgerichtsbarkeit setzen zunächst ein modernes Schiedsrecht voraus, das von Zeit zu Zeit auf Modernisierungsbedarf evaluiert wird. Daneben kommt es entscheidend auf die Anwendung des Schiedsrechts durch die staatlichen Gerichte bei der Kontrolle und Unterstützung der Schiedsgerichtsbarkeit an. Soweit bei der Rechtsanwendung Unklarheiten zu Tage treten, sollten diese im Sinne der Rechtssicherheit gelöst werden. Schließlich kann der Gesetzgeber die Angebote der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit fördern, indem Schiedsgerichtsordnungen weiterhin möglichst großer Spielraum eingeräumt werden.

Die vorgelegten Reformvorschläge werden diesen drei grundlegenden Anforderungen vollauf gerecht und stärken damit den deutschen Rechtsstandort sowohl für rein nationale Streitigkeiten als auch im Hinblick auf die Förderung Deutschlands als Austragungsort von internationalen Schiedsverfahren, einem Reformziel der großen Schiedsrechtsreform von 1997.

Bekanntlich übernahm seinerzeit Deutschland das UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 (UNCITRAL-Modellgesetz) als neues deutsches Schiedsrecht im 10. Buch der ZPO. Mit der Übernahme einher ging eine Verlagerung der Zuständigkeit für Schiedssachen auf die Oberlandesgerichte und einige Ergänzungen, wie die Schaffung einer Regelung zur Vollziehung von schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen, die wiederum Anlass für spätere Ergänzungen des UNCITRAL-Modellgesetzes im Jahre 2006 waren.

Die Erfahrungen in der Praxis mit dem neuen deutschen Schiedsrecht waren gut, was auch die Vorschläge im Eckpunktepapier widerspiegeln. Größere Eingriffe in das 10. Buch der ZPO sind nicht notwendig. Es geht vielmehr darum, Regelungslücken zu schließen, Unklarheiten zu beseitigen und weitere Möglichkeiten zur Konzentration von Schiedssachen bei einigen Oberlandesgerichten zu schaffen. Das unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

I.

Zu den zwölf Eckpunkten nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer in der gleichen Reihenfolge nachfolgend Stellung:

1) Abschluss von formfreien Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr

Mit Einführung des UNCITRAL-Modellgesetzes zum 1. Januar 1998 konnten Schiedsvereinbarungen nicht mehr mündlich rechtswirksam abgeschlossen werden. Das entsprach dem damaligen Stand des UNCITRAL-Modellgesetzes. Mit seiner Überarbeitung im Jahre 2006 wurde das Formerfordernis der Schriftlichkeit für Schiedsvereinbarungen im UNCITRAL-Modellgesetz wieder liberalisiert, bis hin zur Rechtswirksamkeit von mündlichen Schiedsvereinbarungen.

Es macht zwar einerseits Sinn, die strengen Formanforderungen des deutschen Schiedsrechts im Wirtschaftsverkehr zu lockern, u.a. um den Gepflogenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen, allerdings sollte andererseits im Interesse der Rechtssicherheit auf eine Verschriftlichung der Schiedsvereinbarung auch im Wirtschaftsverkehr nicht verzichtet werden. Andernfalls ist eine Zunahme von Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zu befürchten, was Schiedsverfahren unnötig belastet.

2) Dispositives Verfahren für die gerichtliche Ersatzbestellung in Mehrparteienschiedsverfahren

Die dispositiven Regelungen des 10. Buches der ZPO haben in der Praxis nur in ad-hoc-Verfahren Bedeutung, da diese im Rahmen von institutionellen Schiedsverfahren meist vollständig durch eine Schiedsgerichtsordnung als Parteivereinbarung verdrängt werden (§ 1042 Abs. 3 ZPO).

So lautet bspw. Art. 21.3 der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SchO): „Soweit die Schiedsgerichtsordnung keine Regelung enthält und die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen.“ Allerdings sind die zwingenden gesetzlichen Vorgaben im 10. Buch der ZPO zu beachten, wie Art. 21.4 DIS-SchO klarstellt.

Die führenden Anbieter von institutionellen Schiedsverfahren haben in den letzten Jahren Regelungen für Mehrparteienverfahren in ihren Schiedsgerichtsordnungen aufgenommen, darunter auch Festlegungen für eine Ersatzbestellung. Für ad-hoc-Verfahren mit mehreren Parteien fehlt es bislang an einer entsprechenden gesetzlichen Auffangregelung. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen in Deutschland, die oft Mehrparteienverfahren sind, schafft eine gesetzliche Auffangregelung begrüßenswerte Rechtssicherheit.

3) Gerichtliche Kontrolle einer Verneinung der Zuständigkeit durch ein Schiedsgericht

Soweit ein Schiedsgericht auf eine Zuständigkeitsrüge einer Partei hin seine Zuständigkeit bejaht, kann diese Entscheidung einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden. Mithin hat das Schiedsgericht zwar das erste, aber nicht das letzte Wort darüber, ob wirksam auf den staatlichen Justizgewährungsanspruch verzichtet wurde.

Eine entsprechende Kontrollmöglichkeit gibt es bislang nicht für negative Zuständigkeitsentscheidungen. Daher kann eine Partei nicht überprüfen lassen, ob das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu

Recht verneint hat. In der Praxis gibt es zwar immer wieder einmal Entscheidungen eines Schiedsgerichts, in denen es seine Zuständigkeit teilweise oder ganz verneint. Anders als bei einer positiven Zuständigkeitsentscheidung handelt es sich jedoch eher um eine Randerscheinung.

Sowohl für eine Ergänzung des Rechtsschutzes wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen, als auch für die Beibehaltung der bisherigen Asymmetrie streiten Gründe. Zumindest die Partei, die sich auf Schiedsvereinbarung berufen hat, wollte die Streitigkeit vor einem Schiedsgericht endgültig beilegen lassen. Dazu gehört aber auch ein Streit über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Eine solche Entscheidung durch das gewünschte Streitschlichtungsorgan sollte dann auch als final akzeptiert werden.

Nur für den Fall, dass der verfassungsrechtlich verankerte Justizgewährungsanspruch betroffen ist, wie bei einer positiven Zuständigkeitsentscheidung durch das Schiedsgericht, ist staatliche Kontrolle geboten.

4) Nutzung der modernen technischen Möglichkeiten

In der Schiedsgerichtsbarkeit funktionierte die technische Umstellung auf virtuelle Verhandlungen in der Pandemie weitestgehend reibungslos. Auch heutzutage wird weiterhin gerne auf virtuelle Kommunikationsformate zurückgegriffen, sei es, um Zeit- und Kostenersparnisse zu realisieren, sei es, um die CO₂-Belastung durch Reisetätigkeit zu vermindern. Dies geschieht in der Praxis regelmäßig einvernehmlich.

Eine gesetzliche Klarstellung, dass dies möglich ist, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist sinnvoll, um zu verhindern, dass eine Partei Unklarheiten in der Rechtslage zu prozessualen Störmanövern nutzt.

In den letzten Jahren wurden Protokolle von verschiedenen Gruppen entwickelt, die Handreichungen für die teilweise komplexen Detailfragen bei der Ausgestaltung einer virtuellen Beweisaufnahme bieten.² Es wäre ggf. sinnvoll, in der Gesetzesbegründung darauf zu verweisen.

5) Regelung zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, die sinnvoll erscheint, um den privaten Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit zu bewahren, der insbesondere in der ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit betont wird, wenn die Parteien keine Schiedsinstitution mit ihrer Sache befassen wollen. Soweit die Parteien zustimmen, kann ein Schiedsspruch veröffentlicht werden.

Schiedsinstitutionen können in ihren Schiedsgerichtsgerichtsordnungen Regelungen zur Veröffentlichung treffen, die als Parteivereinbarung einer dispositiven gesetzlichen Regelung im Übrigen vorgehen würden (§ 1042 Abs. 3 ZPO). Hier besteht auch bislang bereits ausreichender Handlungsspielraum. Die DIS hat bspw. jüngst eine Publikation einer anonymisierten Auswertung von Schiedssprüchen in DIS-Verfahren im Nachgang zu Unternehmenskäufen unterstützt.³

² Z.B. *Seoul Protocol on Video Conferencing in International Arbitration* (18. März 2020) <https://irp-cdn.multiscreen-site.com/ffb7ea18/files/uploaded/Seoul%20Protocol%20on%20Video%20Conference%20in%20International%20Arbitration.pdf>.

³ *Elsing/Pickrahn/Pörnbacher/Wagner, M&A-Streitigkeiten vor DIS-Schiedsgerichten*, München 2022.

6) Englischsprachige Dokumente

Es ist sinnvoll, auf die Übersetzung von englischsprachigen Dokumenten aus englischsprachigen Schiedsverfahren in bestimmten Schiedssachen vor staatlichen deutschen Gerichten – Anerkennungs- und Aufhebungsverfahren sowie Unterstützungsverfahren nach § 1050 ZPO – möglichst zu verzichten, soweit das Gericht für Übersetzungen keinen zwingenden Bedarf sieht. Dadurch können Zeitverlust und Übersetzungsfehler vermieden und erhebliche Kosten eingespart werden.

7) Commercial Courts und Schiedssachen

Auf den ersten Blick erscheint es naheliegend, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die geplanten Commercial Courts ohne ausdrückliche Parteivereinbarung für bestimmte Schiedssachen für zuständig erklären zu können. Zum einen handelt es sich dabei um Gerichte, die auf Wirtschaftsstreitigkeiten ausgerichtet sind, und zum anderen auch um Gerichte, die den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr im Blick haben. Soweit dort künftig vollständig die englische Sprache genutzt werden kann, würden sich auch Übersetzungsthemen, (siehe unter 6), erübrigen.

Allerdings ist die Diskussion um die englische Sprache in Commercial Courts noch nicht abgeschlossen und die bisherige Einrichtung von Commercial Courts auf Länderebene bietet ein eher fragmentarisches Bild. Es ist insoweit empfehlenswert, zunächst die weitere Entwicklung der Commercial Courts in Deutschland abzuwarten, bevor Zuständigkeiten in Schiedssachen ohne Zustimmung der Parteien auf Commercial Courts übertragen werden können. Parallel sollte vielmehr überlegt werden, wie die sehr überschaubare Anzahl an jährlichen Schiedssachen weiter bundesweit konzentriert werden könnte, um eine entsprechende Spezialisierung bei Gericht zu stärken.

8) Außerordentlicher Rechtsbehelf vergleichbar einer Restitutionsklage

Die Schiedsgerichtsbarkeit wurde vom Reformgesetzgeber 1997 als eine mit der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Rechtsschutzform angesehen. Dies setzt voraus, dass rechtstaatliche Standards auch vor Schiedsgerichten gelten. Das deutsche Schiedsrecht schreibt entsprechend zwingend vor, dass ein Schiedsgericht unparteiisch sein muss, die Parteien gleich zu behandeln sind und rechtliches Gehör zu gewähren ist. Dadurch wird die Integrität und Justizförmigkeit des Schiedsverfahrens sichergestellt.

Soweit außerordentliche Umstände vorliegen, die den Voraussetzungen einer Restitutionsklage entsprechen, ist es sinnvoll, im Interesse der Integrität des Schiedsverfahrens auch dort noch nach Ablauf der 3-monatigen Aufhebungsfrist eine Überprüfung von bestandskräftigen Schiedssprüchen zu ermöglichen.

Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht als weiterer Aufhebungsgrund ohne Befristung des Antrages ausgestaltet werden, sondern als außerordentlicher Rechtsbehelf mit Verweis auf § 580 ZPO separat eingeführt werden, um zu vermeiden, dass Deutschland den allgemein anerkannten Kanon der enumerativen Aufhebungsgründe des UNCITRAL-Modellgesetzes bzw. der Anerkennungsversagungsgründe des New Yorker Übereinkommens von 1958 erweitert.

9) Vollziehbarerklärung ausländischer schiedsrichterlicher Eilmaßnahmen

Es ist sinnvoll, auch die Vollziehbarerklärung im Inland von schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen, die von einem Schiedsgericht mit Sitz außerhalb Deutschlands erlassen wurden, rechtssicher zu ermöglichen.

Die Parteien wählen in internationalen Streitigkeiten meist einen neutralen Schiedsort in einem Drittland. Soweit ein Schiedsgericht dort eine Eilmaßnahme erlässt, muss diese jedoch regelmäßig am Sitz der betroffenen Partei Wirkung entfalten.

Soweit der Eilmaßnahme nicht freiwillig nachgekommen wird, bietet § 1041 ZPO die Möglichkeit der Vollziehbarerklärung durch ein staatliches Gericht. Derzeit fehlt in § 1025 Abs. 2 ZPO, der bestimmte Vorschriften des deutschen Schiedsrechts auch bei einem ausländischen Schiedsort zur Anwendung anordnet, ein Verweis auf § 1041 ZPO. Gleichwohl trifft § 1062 Abs. 2 ZPO bereits jetzt eine Zuständigkeitsregelung. Dieser Widerspruch ist durch eine Ergänzung von § 1041 ZPO in § 1025 Abs. 2 ZPO aufzulösen, um der Anordnung aus § 1026 ZPO Rechnung zu tragen: „Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.“

10) Klarstellung von § 1032 Abs. 2 ZPO

Der Vorschlag ist sinnvoll, um diesen Rechtsbehelf, der vom Reformgesetzgeber 1997 in Ergänzung des UNCITRAL-Modellgesetzes eingeführt wurde, praxistauglicher zu machen. Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO sollen dazu dienen, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens vorab durch staatliche Gerichte feststellen zu lassen. Es macht Sinn, dass das staatliche Gericht in diesem Zusammenhang auf Antrag hin sogleich eine bindende Entscheidung über das Bestehen bzw. die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung treffen kann.

Im Zusammenhang mit § 1032 Abs. 2 ZPO haben sich in der Praxis auch weitere Probleme ergeben. Wenn ein entsprechendes Verfahren parallel zu einem Schiedsverfahren läuft, wie es zulässig ist, geht der intendierte Effizienzgewinn leicht verloren. Entsprechend sollte der praktische Mehrwert dieser Vorschrift, die eine deutsche Besonderheit darstellt und auch im Ausland auf Verwunderung trifft, noch einmal kritisch hinterfragt werden.

11) Stärkung des Gleichlaufs von Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren

Die vorgesehene Angleichung ist sinnvoll, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Konstellationen anders zu beurteilen, ob auf Aufhebung geklagt wird oder im Rahmen eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens unter Ablehnung der Vollstreckung eine Aufhebung begehrt wird. Jeweils sollte klar sein, dass die Schiedsvereinbarung im Zweifel wieder auflebt und eine Zurückverweisung an das Schiedsgericht möglich ist, um ein neues Schiedsverfahren zu vermeiden.

12) Dringlichkeitsvoraussetzung bei flankierenden Eilmaßnahmen im Vollstreckbarerklärungsverfahren

Als Schutz vor missbräuchlichen Anordnungen, die ohne Anhörung des Gegners erfolgen, ist die Notwendigkeit, eine besondere Dringlichkeit glaubhaft zu machen, sinnvoll. Allerdings sollten an dieses Kriterium keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, da es darum geht, eine Frustrierung der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch nach dessen Vollstreckbarerklärung durch ein staatliches Gericht bzw. der Vollziehung einer schiedsrichterlichen Eilmaßnahme durch staatliche Zwangsmittel nach deren Vollziehbarerklärung durch ein staatliches Gericht zu verhindern.

II.

Zu den vier weiteren Reformgegenständen merkt die Bundesrechtsanwaltskammer in der Reihenfolge der Punkte aus dem Eckpunktepapier an:

1) Eilschiedsrichter

Der Eilschiedsrichter ist bekanntlich ein vertragliches Institut, das von Schiedsinstitutionen geschaffen wurde, um den Zeitraum bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts zu überbrücken, in dem kein schiedsrichterlicher Spruchkörper für die Anordnung von Eilmaßnahmen zur Verfügung steht.

Um auch in diesem Zeitraum Eilmaßnahmen außerhalb der territorial beschränkten staatlichen Gerichtsbarkeit zu ermöglichen, haben führende Schiedsinstitutionen, wie bspw. die Internationale Handelskammer (ICC), das Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer (SCC) oder das Singapur International Arbitration Centre (SIAC) einen Eilschiedsrichter in ihren Schiedsgerichtsordnungen eingeführt.

Die Schiedsinstitution bestellt auf Antrag einer Partei innerhalb von einem oder mehreren Tagen einen Eilschiedsrichter, der Eilmaßnahmen nach Durchführung eines kurzen kontradiktorischen Verfahrens erlassen kann. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts kann dieses die Eilmaßnahmen des Eilschiedsrichters bestätigen, verändern oder aufheben. In der Praxis wird dieses vertragliche Institut angenommen. Es wird insbesondere dann nachgefragt, wenn es um zeitlich begrenzte Tun- oder Unterlassungsanordnungen geht, wie bspw. die Fortsetzung einer Lieferung oder die Anordnung, eine Bankgarantie nicht zu ziehen.

Eine gesetzliche Nachbildung des vertraglichen Eilschiedsrichterverfahrens für ad-hoc-Verfahren erscheint wenig sinnvoll, weil dann staatliche Gerichte die Funktion der Schiedsinstitution bei der Bestellung des Eilschiedsrichters übernehmen müssten. Wenn man staatliche Gerichte einschaltet, kann man auch direkt dort Eilrechtsschutz beantragen.

Sinnvoll erscheint jedoch, die Vollziehbarkeit von Eilmaßnahmen eines Eilschiedsrichters durch staatliche Richter anordnen zu lassen und damit diese Maßnahmen denjenigen Eilmaßnahmen eines Schiedsgerichts gleichzustellen, mit anderen Worten den Anwendungsbereich von § 1041 ZPO auf Eilschiedsrichtermaßnahmen zu erweitern. Um den Besonderheiten des Eilschiedsrichters Rechnung zu tragen, könnte überlegt werden, bei einer Vollziehungsanordnung stets Sicherheitsleistung zu verlangen, soweit der Eilschiedsrichter dies nicht bereits angeordnet hat.

2) *Dissenting Opinions*

Dissenting Opinions, also zusammen mit dem Schiedsspruch abgegebene Sondervoten eines Schiedsrichters, sind bislang in der deutschen Schiedspraxis - anders als in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit - nicht üblich. In seinem Sondervotum erklärt der Schiedsrichter, warum er in bestimmten Punkten der Mehrheit im Schiedsgericht nicht gefolgt ist.

In der internationalen Schiedspraxis gibt es eine Diskussion, ob *Dissenting Opinions* sinnvoll sind, an deren grundsätzlichen Zulässigkeit wird jedoch nicht gezweifelt.

Durch ein *obiter dictum* in einer Entscheidung des OLG Frankfurt, die international große Aufmerksamkeit gefunden hat, wurde die Frage aufgeworfen, ob die Abgabe eines Sondervotums einen Aufhebungsgrund darstellt. Dies wäre international eine völlig unübliche Position, die dazu führen würde, dass

von der Wahl eines deutschen Schiedsortes abgeraten würde. Bereits eine Rechtsunsicherheit bei dieser Frage führt zu einem Standortnachteil.

Entsprechend macht eine gesetzgeberische Klarstellung hier ausnahmsweise Sinn.

3) Gemeinsame Spruchkörper von Oberlandesgerichten in Schiedssachen über Ländergrenzen hinweg

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt eine Konzentration der zahlenmäßig geringen jährlichen Schiedssachen bei möglichst wenigen staatlichen Gerichten, um durch eine höhere Fallzahl mehr Vertrautheit und Expertise bei den zuständigen deutschen Gerichten zu schaffen, was zur Stärkung des deutschen Streitbelegungsstandortes führt.

4) Zuständigkeit des OLG für Unterstützungsmaßnahmen

Eine Verlagerung der Zuständigkeit für Unterstützungsmaßnahmen staatlicher Gerichte nach § 1050 ZPO von den Amtsgerichten hin zu den ansonsten in Schiedssachen zuständigen Oberlandesgerichten ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht notwendig.

Es handelt sich bei Anträgen nach § 1050 ZPO regelmäßig um die Bitte um Unterstützung bei der Beweisaufnahme, namentlich bei der Vernehmung von Zeugen, die nicht freiwillig vor einem Schiedsgericht erscheinen. Ähnlich wie bei Verfahren zur Zeugenvernehmung nach dem Haager Beweisübereinkommen zeigen sich Amtsgerichte hier pragmatisch und flexibel. Es besteht mithin keine direkte Notwendigkeit, hier Veränderungen vorzunehmen.

Soweit Verfahren in Deutschland zukünftig auch vollständig in englischer Sprache geführt werden können, bietet sich eine Einbindung dieser Gerichte für Unterstützungsmaßnahmen in englischsprachigen Verfahren an. Hier sollte aber zunächst die Entwicklung in diesem parallelen Gesetzgebungsverfahren abgewartet werden, bevor Veränderungen vorgenommen werden.

- - -